

**Gebührensatzung  
der Kreisvolkshochschule  
des Rhein-Lahn-Kreises (KVHS)  
vom 14. März 2002**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. März 2002 aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung der KVHS des Rhein-Lahn-Kreises vom 01. April 2002 und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Teilnahmevoraussetzung an Veranstaltungen der KVHS ist die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung des Teilnehmerentgeltes. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind die nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

**§ 3  
Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Teilnehmergebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig. Die Gebühr ist bis spätestens zum 2. Kurstag per Überweisung einzuzahlen.

**§ 4  
Höhe der Teilnehmergebühren**

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen oder Arbeitsgemeinschaften betragen unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 mindestens 2,00 EUR, höchstens 6,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen wird in der Regel keine Gebühr erhoben. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der

Kreisvolkshochschule für einzelne Veranstaltungen eine Gebühr festgesetzt werden.

- (3) Für die Durchführung gemeinschaftlicher Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen werden kostendeckende Fahrpreise erhoben, deren Höhe der Leiter der Kreisvolkshochschule festsetzt.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an Studienfahrten werden nach dem Prinzip der Kostendeckung erhoben.
- (5) Kurse mit weniger als 8 Teilnehmer sollen nur dann abgehalten werden, wenn die Teilnehmer den entstehenden Fehlbetrag durch höhere Gebühreneinzahlungen abdecken. Im Einzelfall entscheidet der örtliche Leiter im Einvernehmen mit dem Leiter KVHS.
- (6) Für Kurse mit einer notwendigen begrenzten Höchstteilnehmerzahl sind die Gebühren entsprechend höher anzusetzen.
- (7) Soweit bei der Durchführung von Kursen oder Arbeitsgemeinschaften Kosten für benötigte Materialien oder Geräte anfallen, werden diese zusätzlich zu den Gebühren anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.
- (8) Kurse für die zusätzliche Abgaben an die Künstlersozialkasse entrichtet werden müssen, sind die Kosten auf die Kursgebühr umzulegen und diese Abgabe muss an die Kreisverwaltung abgeführt werden.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Die gem. § 3 zu entrichtenden Teilnehmergebühren werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie folgt ermäßigt:
  - ◆ Auszubildende, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende erhalten eine Ermäßigung von 25 Prozent
  - ◆ Nehmen mehrere Personen einer Familie an einem Kurs teil, so ist für die zweite und jede weitere Person eine Ermäßigung von 25 Prozent zu gewähren.
  - ◆ für jede weitere Einschreibung eines Teilnehmers im selben Arbeitsabschnitt 25 Prozent, wobei als Vollgebühr jeweils die Gebühr des teuersten belegten Kurses zu zahlen ist. Diese Regelung gilt nicht für Wiederholungskurse.
  - ◆ Bedeutet die Zahlung der vorgesehenen Gebühr für einen einzelnen Teilnehmer eine besondere Härte, so kann der Leiter der KVHS die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die ermäßigten Gebühren werden jeweils auf volle EUR ab- bzw. aufgerundet.
- (3) Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal gewährt werden.

**§ 6  
Gebührenrückerstattung**

- (1) Die Teilnehmergebühren werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Gesamtveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn ein Teilnehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen (insbes. längere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen. Kann ein Teilnehmer aus einem solchen Grund einen von ihm belegten Kurs von Beginn an nicht besuchen, ist auch hier eine volle Erstattung der Gebühren möglich.
- (3) Bricht ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Umständen den Besuch einer Veranstaltung ab, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmergebühr. Gleiches gilt bei Nichtteilnahme an einem Kurs, wenn keine rechtzeitige schriftliche Abmeldung erfolgt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

56129 Bad Ems, den 14. März 2002  
Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises

(Kurt Schmidt)

